



## **§ 1 Grundsatz und Geltungsbereich**

Der Turn- und Sportverein Heumaden 1893 e.V. würdigt sowohl langjährige Vereinstreue als auch besondere Verdienste und herausragende sportliche Leistungen seiner Mitglieder und ihm nahestehende Personen durch Ehrungen unter Verweis auf § 14 TZ 14.5 bis TZ 14.6 der Satzung des Vereins.

## **§ 2 Ehrungen**

Ehrungen erfolgen durch

- Verleihung einer Ehrenurkunde
- Verleihung der silbernen Ehrennadel
- Verleihung der goldenen Ehrennadel
- Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Ernennung als Ehrenvorsitzender

## **§ 3 Voraussetzungen für Ehrungen**

### **3.1 Ehrenurkunden für Vereinstreue**

bei Mitgliedschaft von 25, 40, 50, 60, 70 oder mehr Jahren ab dem Tag des Vereinsbeitritts. Zu berücksichtigen sind die tatsächlichen Mitgliedsjahre bei Unterbrechungen.

### **3.2 Silberne Ehrennadel**

#### 3.2.1

Für besondere Verdienste

5 Jahre Vereinsvorsitzender

8 Jahre Mitglied Vereinsbeirat oder Abteilungsleiter

10 Jahre Funktion in einer Abteilung oder Verein (Jugend- und Übungsleiter, Schiedsrichter o. ä.)

#### 3.2.2

Für besondere sportliche Leistungen

### **3.3 Goldene Ehrennadel**

#### 3.3.1

Für besondere herausragende Verdienste – verantwortliche Funktion

8 Jahre Vereinsvorsitzender

12 Jahre Mitglied Vereinsbeirat oder Abteilungsleiter

15 Jahre Funktion in einer Abteilung oder Verein (Jugend- und Übungsleiter, Schiedsrichter o.a.)

#### 3.3.2

Für herausragende sportliche Leistungen

### **3.4 Ehrenmitglied**

Die Ehrenmitgliedschaft vor der Ernennung als Ehrenvorsitzender die höchste Auszeichnung des Vereins, sie wird verliehen bei Erfüllung der Voraussetzungen für die Goldene Ehrennadel (§ 3)

in Verbindung mit 25 jähriger Mitgliedschaft und nicht vor Vollendung des 50. Lebensjahres.

### **3.5 Ehrenvorsitzender**

Mindestens 12 Jahre Vereinsvorsitzender. Der Verein kann nicht mehr als 2 Ehrenvorsitzende gleichzeitig haben.

### **§ 4 Antragsverfahren**

4.1 Antragsberechtigt für Ehrungen

sind für Ehrungen nach § 3.2 bis 3.4 alle Mitglieder, Vereinsbeiratsmitglieder und Abteilungsleitungen für die Ernennung als Ehrenvorsitzender der Vereinsbeirat

4.2 Anträge sind beim Vereinsvorstand, § 13 der Vereinssatzung, schriftlich einzureichen.

### **§ 5 Zuständigkeit**

5.1 Der Vereinsbeirat beschließt über die beantragten Ehrungen nach § 3.2 bis 3.4.

5.2 Der Ehrenvorsitzende wird von der Hauptversammlung bestimmt.

### **§ 6 Verleihung**

Die Ehrenurkunden für Vereinstreue werden bei der Jahreshauptversammlung verliehen

Die Ehrungen nach § 3.2 bis 3.4 erfolgen bei der Jahreshauptversammlung

oder können auch bei Jubiläen oder sonstigen würdigen Anlässen durch ein Vorstandsmitglied erfolgen.

### **§ 7 Sonstiges**

7.1 Die angegebenen Regeln können nur Orientierungsgrößen für eine Entscheidung über Ehrungen sein.

7.2 Ausnahmsweise können auch Ehrungen an Mitglieder oder Nichtmitglieder erfolgen, die sich wesentlich um die Förderung und das Wohl des Vereins verdient gemacht haben.

7.3 Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit.

7.4 Für gleiche sportliche Leistungen und gleiche Verdienste sind Ehrennadeln nur einmal zu verleihen.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt mit Beschluss des Vereinsbeirats vom 07. Februar 2007 in Kraft.